



Satzung Deutsches Kupferinstitut Berufsverband e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Deutsches Kupferinstitut Berufsverband e.V.

Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - 1.1 die technische und wirtschaftliche Entwicklung der kupfererzeugenden und -verarbeitenden Industrie zu fördern;
 - 1.2 die Verwendung von Kupfer und Kupferlegierungen in allen Anwendungsbereichen durch Beratung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft sowie sonstiger Kupferinteressenten zu fördern;
 - 1.3 die Verbreitung von Kupferanwendungen durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit, mit vorwiegend technischem Inhalt, und durch die Beteiligung an und Unterstützung von Forschungsvorhaben und -projekten, zu fördern;
 - 1.4 die gemeinschaftlichen Interessen der Deutschen Kupferindustrie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene insbesondere durch Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen und durch fachgerechte Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung gesetzlicher Vorschriften zu vertreten und zu wahren.
2. Der Verein erarbeitet die Grundlagen für seine Tätigkeit durch Sammlung und Austausch fachbezogener Informationen und Erfahrungen ebenso wie durch Kontakte mit einschlägigen Herstellern, Verbänden, Behörden und Organisationen.
3. Der Verein soll bestrebt sein, zur Erreichung seines Zweckes Kontakt mit allen, metallgewinnenden und -verwendenden, Wirtschaftszweigen aufzunehmen.
4. Der Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
5. Der Verein verfolgt seinen Zweck auf der Grundlage freiwilliger Mitgliedschaft und des freien und gleichberechtigten Zusammenwirkens seiner Mitglieder.

§ 3 Verwendung der Mittel

Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile aus den etwaigen Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins satzungsgemäß oder freiwillig erbrachte Leistungen zurück.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (stimmberechtigt)
 - b) fördernden Mitgliedern (nicht stimmberechtigt)

2. Ordentliche Mitglieder können werden:

Unternehmen, die sich mit der Erzeugung, Verarbeitung oder dem Handel von Kupfer oder Kupferlegierungen, auch im Verbund mit anderen Werkstoffen, und artverwandten Erzeugnissen befassen.

3. Fördernde Mitglieder können werden:

Personen, Personenvereinigungen, Behörden und Körperschaften, Vereine und Verbände, die keine Unternehmen i.S.v. § 5 (2) sind, wenn sie den Zweck des Verbandes unterstützen und bereit sind, ihn durch regelmäßige Zuwendungen zu unterstützen.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

Die im § 5 Genannten können jederzeit beim Vorstand ihre Aufnahme als ordentliche oder fördernde Mitglieder in den Verein beantragen. Der Antrag soll in Textform erfolgen. Der Antragsteller soll alle zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag notwendigen Auskünfte erteilen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt dieser die Aufnahme ab, wozu er ohne Angabe von Gründen berechtigt ist, so steht dem Antragsteller frei, die Befragung der Mitgliederversammlung zu fordern. Der Vorstand hat den Aufnahmeantrag in einem solchen Fall der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Für die Aufnahme eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds bedarf es in einem solchen Fall einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung, die gleichfalls ohne Angabe von Gründen erfolgt, ist endgültig.

Ordentliche Mitglieder sind zudem die Unternehmen und Verbände, die vor dem 01.01.2015 auf Basis der, zu diesem Zeitpunkt, bestehenden Satzung als ordentliche Mitglieder geführt worden sind.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, der jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig ist. Er ist mindestens 15 (fünfzehn) Monate vorher dem Vorstand in Textform anzuzeigen.
2. Erfüllt ein ordentliches Mitglied nicht oder nicht mehr die in § 5 Ziff. 2 genannten Aufnahmevoraussetzungen, so hat der Vorstand das Recht, die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben. Die Mitgliedschaft erlischt mit Zugang des Kündigungsschreibens. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Eintritt oder das Bestehen eines Kündigungsgrundes nach dieser Nr. 2 dem Verein bereits vor dem 01.01.2015 bekannt war.
3. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung länger als ein halbes Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand, so hat der Vorstand das Recht, die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung erfolgt per Einschreiben. Die Mitgliedschaft erlischt mit Zugang des Kündigungsschreibens.
4. Die Mitgliedschaft kann auch aus sonstigen wichtigen Gründen entzogen werden, wenn der Vorstand dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Die Entziehung der Mitgliedschaft kann aufgrund eines solchen Beschlusses vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.
5. Dem auszuschließenden Mitglied ist in jedem Fall vor Erklärung des Ausschlusses Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Die für das laufende Geschäftsjahr fälligen Mitgliedsbeiträge sind in allen Fällen des Ausscheidens eines Mitgliedes voll zu entrichten. Ein gemäß Ziffer 1 austretendes Mitglied bleibt außerdem zur Zahlung der Beiträge für das volle Kalenderjahr verpflichtet, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Austrittserklärung abgegeben wurde.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Dies geschieht durch Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und kann auch durch freiwillige Zuwendungen sowie durch zur Verfügungstellung der bei den Mitgliedern vorhandenen Untersuchungs- und Forschungseinrichtungen geschehen.

§ 9

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge in Geld als Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie etwaige Beitragsbefreiungen werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Der Vorstand kann in der Beitragsordnung neben dem Jahresbeitrag auch Umlagen zur Deckung eines einmaligen, außergewöhnlichen Bedarfs festlegen; die Höhe sämtlicher in einem Geschäftsjahr erhobener Umlagen

darf 10% des Jahresmitgliedsbeitrags nicht überschreiten. Ebenso ist die Erhebung einer einmaligen Aufnahmegebühr für Neumitglieder bei Eintritt möglich.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre nach der Beitragsordnung wesentliche Bezugsgröße für die Beitragsbemessung des Folgejahres bis zum Ende des 31. März des laufenden Jahres dem Verein mitzuteilen. Andernfalls behält sich der Verein vor, die für den Mitgliedsbeitrag wesentliche Bezugsgröße zu schätzen.

§10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Mitglieder der Organe und der Ausschüsse sind verpflichtet, über ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zugänglich gemachte Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Schweigepflicht auch nach Ablauf ihrer Amtszeit gebunden.
3. Die Tätigkeit von Mitgliedern im Rahmen des Verbandes ist ehrenamtlich.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan, beispielsweise der Mitgliederversammlung, zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal acht Personen.
3. Die drei Unternehmen, die die höchsten Mitgliedsbeiträge zahlen, entsenden je ein Vorstandsmitglied, das Gesellschafter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, Geschäftsführer, Prokurist oder leitender Angestellter des jeweiligen Unternehmens oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens i. S. d. § 15 AktG sein muss. Das verbundene Unternehmen muss ebenfalls Mitglied des Vereins sein. Zahlen mehr als drei Unternehmen die drei höchsten Beiträge (Beitragsgleichheit), so entscheidet nur bei diesen Unternehmen die höhere Produktionsmenge an Kupfer in Jahrestonnen (Hüttenwerke, Halbzeug-, Draht- und Kabelhersteller) bzw. der Jahresumsatz (FertigproduktHersteller, Unternehmen gleicher Umsatzeinstufung) über die Rangfolge bei der Vorstandszugehörigkeit. Bei Gleichheit der Produktionsmenge an Kupfer in Jahrestonnen bzw. des Jahresumsatzes entscheidet das Los. Entscheidend für die Rangfolge sind die tatsächlich gezahlten Mitgliedsbeiträge im Vorjahr der Vorstandswahl sowie die für die Festsetzung dieser Mitgliedsbeiträge maßgeblichen Bezugsgrößen.
4. Maximal vier weitere Personen sind von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Diese müssen Gesellschafter, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied, Geschäftsführer, Prokurist oder leitender Angestellter eines ordentlichen Mitglieds sein.
5. Voraussetzung für die Zugehörigkeit zum Vorstand ist die formelle Annahme des Vorstandsamtes eines jeden einzelnen Vorstandsmitglieds. Nimmt ein Vorstandsmitglied das Amt nicht an, so bleibt es für die Amtsdauer unbesetzt, es sei denn, dass dadurch die Mindestanzahl an Mitgliedern gemäß § 11 Abs. 2 nicht erreicht wird. In diesem Fall erfolgt eine Aufstockung auf die Mindestanzahl durch Wahlen nach Maßgabe des § 11 Abs. 5.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat im Falle von Abstimmungen im Vorstand eine Stimme.

7. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Außerdem wählen sie aus ihrer Mitte einen oder zwei Geschäftsführer und einen Schatzmeister oder sie bestimmen nach ihrem Ermessen einen oder zwei Geschäftsführer und/oder einen Schatzmeister, der nicht Mitglied des Vorstands sein muss. Auf diese Beschlussfassung des Vorstands finden die für die Mitgliederversammlung geltenden Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Legen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt nieder oder scheiden sie auf dem Vorstand aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit aus seiner Mitte einen Nachfolger.
8. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
9. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erleichterung seiner Tätigkeit Ausschüsse mit beratender Stimme einzusetzen. Die Mitglieder der Ausschüsse brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein.
10. Es findet mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung statt.
11. Der Vorstand berät und beschließt das Budget und die Zielsetzung der Institutstätigkeiten im Rahmen seiner Vorstandssitzungen.

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Vorstand hat das Recht, einen oder zwei Geschäftsführer zu bestellen (vgl. § 11 Ziff. 1 Satz 5). Diese führen die Geschäfte des Vereins unter der Leitung und der Kontrolle des Vorstandes und haben diejenigen Befugnisse und Vollmachten, die ihnen vom Vorstand übertragen werden.
2. Der Vorstand ist befugt, im Rahmen des Absatzes 1 die Geschäftsführung zu überwachen und die allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins festzulegen.
3. Die Geschäftsführung hat die laufenden Geschäfte unter Wahrung der Satzung nach den Beschlüssen der Verbandsorgane zu führen. Er ist ermächtigt, Geschäfte der laufenden Verwaltung und Dienstverträge, mit Ausnahme der Dienstverträge für Geschäftsführer, im Rahmen des Haushalts abzuschließen bzw. zu kündigen. Dienstverträge mit Geschäftsführern schließt der Vorstand.
4. Der (oder die) Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes, eventueller Ausschüsse und an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
5. Der oder die Geschäftsführer sind verpflichtet, über ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zugänglich gemachte Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Schweigepflicht auch nach Ablauf ihrer Amtszeit gebunden.

§ 13 Amtdauer des Vorstands

1. Die Amtdauer der durch die Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Der Beginn der Amtdauer wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Amtdauer verlängert sich solange, bis der nachfolgende Vorstand sein Amt angetreten hat. Wiederwahl ist zulässig.
2. Mit der Neuwahl des Vorstands wird auch der Vorstandsvorsitzende neu gewählt. Ein Wechsel des Vorstandsvorsitzenden (alle zwei Jahre) ist anzustreben.
3. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstands während seiner

Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch Kooptation (Zuwahl) ergänzen.

4. Die drei Vorstandsmitglieder, die, als Vertreter der drei Unternehmen mit den drei höchsten Beitragssätzen, automatisch Vorstandsmitglieder sind, werden von ihren Unternehmen bzw. Institutionen benannt und in den Vorstand entsandt. Eine Wahl erfolgt in diesen Fällen nicht. Die Amtsdauer endet in diesen Fällen erst, wenn das Unternehmen einen anderen Vertreter entsendet oder das betreffende Mitglied zum Zeitpunkt der nächsten Vorstandswahl nicht mehr unter den drei Unternehmen mit den höchsten gezahlten Beitragssätzen des Vorjahres ist. Im Übrigen sind die Unternehmen berechtigt, den von ihnen jeweils benannten Vertreter während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand jederzeit auszutauschen.

§14

Mitgliederversammlung

1. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung. Die fördernden Mitglieder nehmen als Gäste an der Mitgliederversammlung teil.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - c. Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e. Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr,
 - f. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 6 Satz 5)
 - g. Beschlussfassung über etwaige Änderungen der Satzung,
 - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, um über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht entgegenzunehmen, dem Vorstand Entlastung für seine Tätigkeit zu erteilen und falls erforderlich, Wahlen abzuhalten. Die Mitgliederversammlung kann auch alle anderen in die Tätigkeit des Vereins fallenden Punkte behandeln.
4. Die Berufung der Mitgliederversammlung geschieht durch Einladung in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin.
5. Die, von der Mitgliederversammlung zu behandelnden, Gegenstände sind in der Einladung anzugeben. Die Versammlung ist jedoch berechtigt, auch solche Punkte zu behandeln, die nicht aus der bekanntgemachten Tagesordnung ersichtlich waren. Ausgenommen hiervon sind nur Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins; hierüber darf nur nach ausdrücklicher, mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgemachter Mitteilung an jedes einzelne Mitglied beschlossen werden.
6. Vorsitzende/r der Mitgliederversammlung ist der Vorstandsvorsitzende oder dessen Vertreter. Ist kein Vorstandsvorsitzender oder dessen Vertreter im Amt oder anwesend so wählen die Mitglieder einen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung aus Ihrer Mitte.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Alle Beschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Mitgliederversammlung ist, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse über Änderung des § 2 oder über Auflösung des Vereins bedürfen der Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder und einer Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, fördernde Mitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich durch ein mit Vollmacht in Textform versehenes anderes Mitglied vertreten zu lassen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
2. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden durch die vom Vorsitzenden zu zeichnende Verhandlungsniederschrift beurkundet.
3. Beschlussfassungen der Mitglieder können auch außerhalb von Mitgliederversammlungen in Form von Online-Versammlungen, Telefon- oder Videokonferenzen oder durch Abstimmung in Textform oder per E-Mail erfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber nach freiem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. § 14 Ziffern 4 und 5 gelten entsprechend. Beschlüsse können außerhalb von Mitgliederversammlungen nur gefasst werden, wenn sich mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist durch den Vorstand in einer Niederschrift zu dokumentieren; alle Mitglieder sind über das Ergebnis zu unterrichten.

§ 16 Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresabschluss vorzulegen.
2. Die Jahresabschlüsse müssen mindestens aus einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmen- und Ausgabenrechnung bestehen.
3. Der Jahresabschluss ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Dauer des Vereins

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt. Seine Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung nach § 14 beschlossen werden. Das am Tage der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt im Rahmen der Liquidation nach Abwicklung der Verbindlichkeiten und nach Sicherstellung der Pensionszusagen an die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder des Vereins. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Mitglieder in dem Verhältnis ihrer Beitragsleistungen zu dem Vereinsvermögen auch an dessen Verteilung teilhaben sollen. Liquidatoren sind der oder die Geschäftsführer, sofern der Vorstand nicht besondere Liquidatoren bestimmt.



§ 18
Vereinsregistervollmacht des Vorstands

Sofern eine schriftliche Beanstandung seitens des Registergerichts oder Finanzamtes vorliegt, ist der Vorstand - unbeschadet der Regelung des § 14 Abs. 2 lit. g dieser Satzung - berechtigt, nach freiem Ermessen durch einstimmigen Beschluss über Satzungsänderungen im Rahmen des Beanstandeten zu beschließen.

Düsseldorf, den 27.10.2020